

10 Mit einem Bein im Gefängnis: Haftung des Brandschutzbeauftragten



Hier können natürlich nur die allgemeinen, rechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt werden. Im Falle des Falles fragen Sie den Rechtsanwalt Ihres Vertrauens, um eine rechtsverbindliche, an Ihren Fall angepasste Auskunft zu bekommen.

In Seminaren wird immer wieder die Frage gestellt: „Haftete ich als Brandschutzbeauftragter im Schadensfall, wenn etwas passiert?“ Das kann hier nicht eindeutig beantwortet werden, denn es hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

Folgendes lässt sich aber sagen:

Wenn Sie den Mustervertrag für Ihre Bestellung verwenden, haben Sie gegenüber dem Unternehmer nur eine Hinweispflicht und keine Weisungsbe-

fugnis. Damit bleibt die Verantwortung immer beim Unternehmer. Selbstverständlich ist bei Fahrlässigkeit oder grober Fahrlässigkeit eine zivilrechtliche Haftung nicht ausgeschlossen.

Grundsätzlich gibt es verschiedene Arten von Schäden:

- Personenschäden
 - Sachschäden
 - Vermögensschäden
 - Umweltschäden
- usw.

Die Aufgabe des Brandschutzbeauftragten ist es, solche Schäden möglichst zu verhindern bzw. die Mängel im Brandschutz rechtzeitig zu erkennen. Mängel sollten Sie so schnell wie möglich dem Unternehmer schriftlich melden. Denn für das Abstellen der Mängel ist in der Regel der Unternehmer zuständig und nicht der Brandschutzbeauftragte.

Um diese Aufgabe wahrzunehmen, muss man die Baugenehmigungen und die Brandschutzkonzepte des Unternehmens kennen. Auch die Brandschutzordnung sollte man gelesen haben.

Beurteilen Sie Ihre Arbeit immer nach dem hier noch einmal beschriebenen Schutzziel:



Musterbauordnung

„Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung und der Ausbreitung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.“

Somit wird der Brandschutzbeauftragte der Erfüllungsgehilfe des Unternehmers. Jetzt erkennen Sie auch die Verantwortung, die ein Brandschutzbeauftragter trägt.

Um die eigene Haftung einzugrenzen, ist es deshalb sehr wichtig, dass die einzelnen Aufgaben in der Bestellung zum Brandschutzbeauftragten genau

beschrieben sind. Wie schon im Mustervertrag beschrieben, sollte die Haftung eingeschränkt und sich die Tätigkeit nur auf die Begehung und Beratung beschränken. Dies gilt für interne wie externe Brandschutzbeauftragte gleichermaßen.

So wie die Auflagen bei Unternehmen gleicher Branche unterschiedlich ausfallen, sind auch die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten verschieden. Dadurch sind die Pflichten eines Brandschutzbeauftragten nicht immer eindeutig geregelt. Das zeigt aber auch, wie wichtig eine gute Ausbildung und vor allen Dingen eine Fortbildung ist, da die Normen und Vorschriften sich ständig ändern.

Es gibt eine zivilrechtliche und eine strafrechtliche Haftung.

Die Haftung des Eigentümers/Unternehmers können Straftaten nach Strafgesetzbuch sein:

- § 13 Begehen durch Unterlassen
- § 145 Abs. 2 „Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln“
- § 306f „Herbeiführen einer Brandgefahr“
- § 319 „Baugefährdung“

oder Verstöße gegen Bußgeld- und Strafvorschriften nach:

- Arbeitsschutzgesetz
 - Landesbauordnung
- etc.

Zivilrechtliche Haftung kann nach

- § 823 BGB

eintreten.

Diese Punkte können auch den Brandschutzbeauftragten betreffen.